

Satzung des Siegener Schachvereins von 1878

Vorbemerkung: In dieser Satzung werden Personenbezeichnungen und ihre Fürwörter so verwendet, dass sie unterschiedslos das männliche und das weibliche Geschlecht mit einschließen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Siegener Schachverein 1878“, abgekürzt „Siegener SV 1878“.

Der Sitz des Vereins ist Siegen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Siegener Schachverein 1878 (im Folgenden kurz SSV genannt) ist ein nicht eingetragener Verein. Zweck des SSV ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin.
2. Der SSV ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Verbreitung des Schachsports, die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Er widmet sich dabei auch der Aufgabe, die Jugend für den Schachsport zu gewinnen. Seine Mitglieder und Mannschaften können an allen Schachwettkämpfen des Deutschen Schachbundes teilnehmen.
4. Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV. Kostenerstattung ist möglich.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organe des SSV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können aber Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SSV ist Mitglied im

1. Schachbezirk Siegerland, durch diesen im Schachverband Südwestfalen und im Schachbund NRW e.V., durch den Schachbund NRW e.V. im Deutschen Schachbund e.V. und im Landessportbund NRW e.V.,
 2. Stadtsportbund der Stadt Siegen und
 3. Stadtjugendring Siegen
- mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des SSV kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion werden.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
3. Der SSV führt als Mitglieder:
 1. Aktive Mitglieder mit allgemeiner Spielberechtigung und
 2. passive Mitglieder mit Spielberechtigung bei Vereinsveranstaltungen.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des SSV teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Sie sind gehalten, die Ziele und Interessen des SSV nach besten Kräften zu fördern.
4. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den SSV zu bezahlen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter eingeholt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung,
 - d) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder mündlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig und spätestens 14 Tage vorher zu erklären.
4. Die Streichung eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es am SSV nicht mehr interessiert ist, oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des SSV,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur auf Antrag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich sind $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von fälligen Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der monatlichen Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand hat das Recht, aus begründetem Anlass Ermäßigungen, Stundungen oder Befreiung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen im Einzelfall einzuräumen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann zwischen monatlicher, halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung wählen.
 - Bei monatlicher Zahlung ist der Beitrag am Ende des jeweiligen Monats fällig.
 - Bei Zahlung für das 1. Kalenderhalbjahr ist der Halbjahresbeitrag am 31.03., bei Zahlung für das 2. Kalenderhalbjahr am 30.09. fällig.
 - Bei Zahlung für das volle Kalenderjahr ist der Jahresbeitrag am 30.06. fällig, es sei denn, das Vereinsmitglied tritt im 1. Kalenderhalbjahr aus.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SSV ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des SSV sind

- a) der Vorstand,
- b) der Spielausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem oder den Ehrenvorsitzenden,
 - b) dem 1. Vorsitzenden,
 - c) dem 2. Vorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Kassierer,
 - f) dem Spielleiter,
 - g) dem Jugendleiter und
 - h) dem Pressewart.
2. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den SSV nach innen und nach außen. Die anderen Vorstandsmitglieder sind in ihrem jeweiligen Bereich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des SSV selbständig zu erledigen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist in ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Erschienenen.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren derart, dass in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der Jugendleiter und der Pressewart, in Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Spielleiter zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich. Dasselbe Vorstandsmitglied kann in zwei Vorstandsjahren gewählt werden; Personalunion von erstem und zweitem Vorsitzenden ist jedoch nicht zulässig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Ersatzmann kann ein Vorstandsmitglied sein.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Der Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Spielleiter, dem Jugendleiter und den Mannschaftsführern. Der Vorsitzende des Spielausschusses ist der Spielleiter. Dieser kann weitere Vereinsmitglieder zu Spielausschusssitzungen einladen.
2. Der Spielausschuss regelt die Anzahl und die Zusammensetzung der Seniorenmannschaften im Ligabetrieb. Weitere Aufgaben können ihm vom Spielleiter übertragen werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (im Folgenden kurz oMV genannt) ist einmal jährlich durchzuführen.
2. Der Termin zur oMV hat den Vereinsmitgliedern mindestens 6 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail vorzuliegen.
3. Die Vereinsmitglieder können Anträge bis spätestens 4 Wochen vor der oMV beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail stellen.
4. Die Einladung zur oMV muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Die Behandlung mündlicher Anträge bei der oMV ist nur zulässig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Behandlung des Antrags sind. Mündliche Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung sind nicht zulässig.

6. Die Tagesordnung der oMV muss mindestens folgendes enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte oMV,
 - b) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - c) Kassenbericht des Kassierers,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes und
 - f) Wahl von Vorstandsmitgliedern.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt. In beiden Fällen sind die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Für die Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im anderen Fall wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
11. Zu einer Änderung der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Die Kassenprüfer

1. In der oMV sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen.
2. Einer der Kassenprüfer hat der oMV zu berichten.
3. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, und zwar so, dass in 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht dieselben Kassenprüfer die Kasse prüfen.
4. Ein ausscheidender Kassenprüfer kann frühestens nach einjähriger Pause erneut gewählt werden.
5. Der Stellvertreter wird nur dann neu gewählt, wenn er zum Einsatz gekommen ist oder sein Amt zur Verfügung stellt.
6. Die Kassenprüfer vergewissern sich, ob das Vermögen des SSV im abgelaufenen Geschäftsjahr ordnungsgemäß verwaltet wurde.

§ 14 Allgemeine Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

1. Die Stimmabgabe ist offen.
2. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.
4. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
5. Falls bei Abstimmungen in Organen des SSV Stimmgleichheit entsteht, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 15 Fristen

Für die Bestimmung von Fristen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SSV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des SSV gefordert wurde.

3. Die Auflösung des SSV kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei einer Auflösung des SSV wird das gesamte Vermögen der Stadt Siegen übertragen. Diese ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind zeitnah durch geeignete wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 13.12.1983 in der letzten Fassung vom 18.05.1999 verliert damit ihre Gültigkeit.

gez.

Reinhard Schischke
(1. Vorsitzender)

gez.

Reinhard Radtke
(2. Vorsitzender)

gez.

Thomas Wallasch
(Geschäftsführer)